

**Raiffeisen Futura**

**Prospekt vom 1. August 2020**

**mit integriertem Fondsvertrag vom 3. April 2020**

**RAIFFEISEN**

# Inhalt

## Inhalt 2

Teil 1: Prospekt	5
1. INFORMATIONEN ÜBER DEN UMBRELLA-FONDS	5
1.1. Allgemeine Angaben zum Umbrella-Fonds	5
1.2. Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen des Raiffeisen Futura	6
1.2.1. Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens Raiffeisen Futura Swiss Stock	6
1.2.2. Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens Raiffeisen Futura Swiss Franc Bond	6
1.2.3. Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens Raiffeisen Futura Global Stock	6
1.2.4. Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens Raiffeisen Futura Global Bond	6
1.2.5. Gemeinsame Bestimmungen	6
1.2.6. Risiken bei Anlagen in den Raiffeisen Futura	8
1.2.7. Der Einsatz der Derivate	8
1.3. Profil des typischen Anlegers	9
1.3.1. Raiffeisen Futura Swiss Stock	9
1.3.2. Raiffeisen Futura Global Stock	9
1.3.3. Raiffeisen Futura Swiss Franc Bond	9
1.3.4. Raiffeisen Futura Global Bond	9
1.4. Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften	9
2. INFORMATIONEN ÜBER DIE FONDSLEITUNG	10
2.1. Allgemeine Angaben zur Fondsleitung	10
2.2. Delegation der Anlageentscheide	10
2.3. Delegation in Bezug auf die Definition des Nachhaltigkeitsuniversums	10
2.4. Delegation weiterer Teilaufgaben	11
2.5. Advisory	11
2.6. Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten	11
3. INFORMATIONEN ÜBER DIE DEPOTBANK	11
4. INFORMATIONEN ÜBER DRITTE	12
4.1. Zahlstellen	12
4.2. Vertriebsträger	12
4.3. Prüfgesellschaft	12
5. WEITERE INFORMATIONEN	12
5.1. Nützliche Hinweise	12
5.2. Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen	12
5.3. Vergütungen und Nebenkosten	13
5.3.1. Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrages)	13

5.3.2.	Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen (Auszug aus § 19 des Fondsvertrages)	13
5.3.3.	Zahlung von Retrozessionen und Rabatten	13
5.3.4.	Total Expense Ratio	14
5.3.5.	Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) und geldwerte Vorteile („soft commissions“)	14
5.3.6.	Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen	14
5.4.	Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen	14
5.5.	Verkaufsrestriktionen	15
5.6.	Ausführliche Bestimmungen	15
	Tabelle 1	16
	Teil 2: Fondsvertrag	17
I.	Grundlagen	17
§1	Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter	17
II.	Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	17
§2	Der Fondsvertrag	17
§3	Die Fondsleitung	17
§4	Die Depotbank	18
§5	Die Anleger	19
§6	Anteile und Anteilsklassen	19
III.	Richtlinien der Anlagepolitik	20
A	Anlagegrundsätze	20
§7	Einhaltung der Anlagevorschriften	20
§8	Anlagepolitik	21
§9	Flüssige Mittel	25
B	Anlagetechniken und -instrumente	25
§10	Effektenleihe	25
§11	Pensionsgeschäft	26
§12	Derivate	26
§13	Aufnahme und Gewährung von Krediten	28
§14	Belastung des Vermögens der Teilvermögen	28
C	Anlagebeschränkungen	28
§15	Risikoverteilung	28
IV.	Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	30
§16	Berechnung der Nettoinventarwerte	30
§17	Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	31
V.	Vergütungen und Nebenkosten	31
§18	Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger	31
§19	Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen	31
VI.	Rechenschaftsablage und Prüfung	33
§20	Rechenschaftsablage	33
§21	Prüfung	33

VII.	Verwendung des Erfolges	33
§22	Dummy	33
VIII.	Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen	33
§23	33	
IX.	Umstrukturierung und Auflösung	34
§24	Vereinigung	34
§25	Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung	35
X.	Änderung des Fondsvertrages	35
§26	Dummy	35
XI.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	35
§ 27	35	

# Teil 1: Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind die Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, in den wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger oder im Fondsvertrag enthalten sind.

## 1. INFORMATIONEN ÜBER DEN UMBRELLA-FONDS

### 1.1. Allgemeine Angaben zum Umbrella-Fonds

Der Raiffeisen Futura ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (der „Umbrella-Fonds“). Der Fondsvertrag wurde von der Vontobel Fonds Services AG als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der Bank Vontobel AG als damalige Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterbreitet und von dieser erstmals am 9. Mai 2001 genehmigt.

Der Umbrella-Fonds basiert auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger<sup>1</sup> nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und in eigenem Namen zu verwalten. Die RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, nimmt als Depotbank nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Der Umbrella-Fonds ist in die folgenden Teilvermögen eingeteilt:

- Raiffeisen Futura Swiss Stock
- Raiffeisen Futura Swiss Franc Bond
- Raiffeisen Futura Global Stock
- Raiffeisen Futura Global Bond

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen

entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

Für die Teilvermögen bestehen zur Zeit die folgenden Anteilsklassen:

Die A-Klasse wendet sich an das gesamte Anlegerpublikum und ist ausschüttend. Die Anlagen der A-Klasse können gegenüber dem Schweizer Franken abgesichert werden;

Die R1-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger, und ist ausschüttend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der R1-Klasse Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen ähnlichen Vertrag mit einer Gesellschaft eingegangen sind, die unter die konsolidierte Bankenaufsicht über die Vontobel-Gruppe fällt. Die Anlagen der R1-Klasse können gegenüber dem Schweizer Franken abgesichert werden;

Die I-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist ausschüttend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der I-Klasse „Qualifizierte Anleger“ gemäss Art. 10 Abs. 3, Abs. 3<sup>bis</sup> und Abs. 3<sup>ter</sup> KAG i.V.m Art. 6 und Art. 6a KKV. Soweit Banken und Effektenhändler und andere „Qualifizierte Anleger“ mit vergleichbaren Funktionen Anteile für Rechnung ihres Kunden halten, gelten sie in diesem Zusammenhang nicht als "Qualifizierte Anleger". Die Anlagen der „I-Klasse“ können gegenüber dem Schweizer Franken abgesichert werden.

Die M-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist ausschüttend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der M-Klasse Personen, welche Arbeitnehmer der Raiffeisen Schweiz sowie der ihr angeschlossenen Gruppenunternehmungen oder einer zur Gruppe gehörenden Raiffeisenbank sind. Des Weiteren bezahlen die Fondsleitung und deren Beauftragte für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebsstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte.

Die VE-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist thesaurierend. Als zugelassene Anleger gelten Kunden, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit Raiffeisen Schweiz, einer angeschlossenen Gruppenunternehmung oder einer zur Gruppe gehörenden Raiffeisenbank abgeschlossen haben. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebsstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte.

<sup>1</sup> Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und

Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse desselben Teilvermögens haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

## **1.2. Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen des Raiffeisen Futura**

Die Anlageziele und die Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen sind nachstehend summarisch wiedergegeben und detailliert in den §§ 7-15 des Fondsvertrages enthalten:

### **1.2.1. Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens Raiffeisen Futura Swiss Stock**

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Vermögenszuwachs durch Anlagen in Aktien von Schweizer Unternehmen, die den nachstehenden Nachhaltigkeitskriterien entsprechen, zu erzielen.

Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in Beteiligungswertpapiere und –rechte von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben und den nachstehenden Nachhaltigkeitskriterien entsprechen, in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen, in Derivate auf die erwähnten Beteiligungswertpapiere und –rechte, in auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte auf die vorstehenden Anlagen und in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

### **1.2.2. Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens Raiffeisen Futura Swiss Franc Bond**

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Vermögenszuwachs durch Anlagen in auf Schweizer Franken lautende Obligationen von Emittenten weltweit, die den nachstehenden Nachhaltigkeitskriterien entsprechen, zu erzielen.

Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in auf Schweizer Franken lautende Obligationen von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit, die den nachstehenden Nachhaltigkeitskriterien entsprechen, in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen, in Derivate auf die erwähnten Obligationen, in auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte auf die vorstehenden Anlagen und in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

### **1.2.3. Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens Raiffeisen Futura Global Stock**

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Vermögenszuwachs durch Anlagen in Aktien von

Unternehmen weltweit, die den nachstehenden Nachhaltigkeitskriterien entsprechen, zu erzielen.

Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in Beteiligungswertpapiere und –rechte von Unternehmen weltweit, die den nachstehenden Nachhaltigkeitskriterien entsprechen, in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen, in Derivate auf die erwähnten Beteiligungswertpapiere und –rechte, in auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte auf die vorstehenden Anlagen und in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

### **1.2.4. Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens Raiffeisen Futura Global Bond**

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Vermögenszuwachs durch Anlagen in Obligationen von Schuldern weltweit, die den nachstehenden Nachhaltigkeitskriterien entsprechen, zu erzielen.

Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit, die den nachstehenden Nachhaltigkeitskriterien entsprechen, in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen, in Derivate auf die erwähnten Obligationen, in auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte auf die vorstehenden Anlagen und in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

### **1.2.5. Gemeinsame Bestimmungen**

Bei den Anlagen sämtlicher Teilvermögen werden die Kriterien der Nachhaltigkeit berücksichtigt. Unter Nachhaltigkeit wird die Umsetzung der Grundsätze für eine umweltverträgliche und nachhaltige Entwicklung verstanden. Eine Entwicklung kann dann als nachhaltig gelten, wenn sie den gegenwärtigen Bedarf zu decken vermag, ohne gleichzeitig späteren Generationen die Möglichkeit zur Deckung ihres Bedarfes zu verbauen (Definition gemäss Bruntland-Kommission 1987, Rio-Weltgipfel 1992 und lokale Agenda 21 der Vereinten Nationen). Eine Unternehmung gilt dann als nachhaltig, wenn ihre Prozesse und Produkte bzw. Dienstleistungen kontinuierlich im Hinblick auf eine nachhaltigere Wirtschaftsweise optimiert werden und sie ein im Branchenvergleich hohes Niveau aufweisen. Ausgeschlossen werden Anlagen in Unternehmungen, welche der Waffen- oder der Atomindustrie zugehörig sind oder die menschenrechtsverletzende Aktivitäten unterhalten. Da die Einhaltung dieser Nachhaltigkeitskriterien einen umfassenden Abklärungsprozess voraussetzt, wird der Vermögensverwalter von spezialisierten Ratingagenturen unterstützt.

Gerade bei indirekten Anlagen ist es aber nicht immer möglich, Anlagen im Markt zu finden, die den Nachhaltigkeitskriterien entsprechen. Zudem kann auch bezüglich der direkten Anlagen nicht für jeden Zeitpunkt zugesichert werden, dass die Nachhaltigkeitskriterien eingehalten sind.

Es kann keine Zusicherung abgegeben werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Dementsprechend können der Wert der Anteile und deren Ertrag sowohl zu- als auch abnehmen

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen.

Für das Teilvermögen Raiffeisen Futura Swiss Stock darf die Fondsleitung in Erweiterung der vorstehenden Regelung Effekten desselben Emittenten bis zu 125% von dessen prozentualen Gewichtung im Swiss Performance Index (nachfolgend "SPI®"), erwerben, sofern diese erweiterte prozentuale Gewichtung im SPI® 10% übersteigt. Die Begrenzung, dass der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, 60% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen darf, entfällt. Dadurch kann eine Konzentration des Fondsvermögens auf einige wenige, im SPI® enthaltenen Titel entstehen, was zu einem Gesamtrisiko des Umbrella-Fonds führen kann, das über dem Risiko des SPI® (Marktrisiko) liegt. Die Fondsleitung kann bis zu 35% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören begeben oder garantiert werden.

Als Sicherheiten sind die folgenden Arten zulässig:

- Barsicherheiten in der Referenzwährung des entsprechenden Teilvermögens sowie in folgenden, weiteren Währungen: Euro (EUR), United States Dollar (USD), Schweizer Franken (CHF) und Britische Pfund (GBP);
- Staatsanleihen, die von folgenden Staaten als Emittenten begeben sind: Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Vereinigte Staaten von Amerika, Kanada, Niederlande, Schweden, Schweiz;
- Der Emittent der Sicherheit muss eine hohe Bonität aufweisen, wobei das Rating in der

Regel mindestens S&P AA- bzw. Moodys Aa3 betragen muss, wobei das tiefere der beiden Ratings jeweils massgeblich ist;

- Die Sicherheiten müssen hoch liquide, börsentäglich bewertet und zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden;

In folgendem Umfang ist eine Besicherung erforderlich:

- Es dürfen Sicherheiten im Umfang von höchstens 30% des Fondsvermögens entgegengenommen werden;
- Der Wert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens 100% des Verkehrswertes der ausgeliehenen Effekten betragen;
- Sicherheiten müssen angemessen diversifiziert sein, wobei bei Staatsanleihen Sicherheiten auch von einem einzelnen Staat entgegengenommen werden, wenn sich die Sicherheiten auf 6 verschiedene Emissionen verteilen und keine der Emissionen mehr als 30% des Nettoinventarwertes des entsprechenden Teilvermögens ausmacht;
- Barsicherheiten dürfen nicht wieder angelegt werden und Sicherheiten dürfen ihrerseits nicht ausgeliehen, weiter verpfändet, verkauft, neu angelegt oder zur Deckung von derivativen Finanzinstrumenten verwendet werden.

Die Sicherheitsmargen werden wie folgt festgelegt:

- Barsicherheiten erfordern keine Sicherheitsmarge, jedoch müssen bei Barsicherheiten in einer anderen als der Referenzwährung des entsprechenden Teilvermögens Währungsschwankungen ausgeglichen werden;
- bei Staatsanleihen wird die Sicherheitsmarge basierend auf der Restlaufzeit festgelegt. Die Restlaufzeit beträgt in der Regel nicht mehr als 10 Jahre, wobei diese in keinem Fall mehr als 30 Jahre betragen darf. Die folgende Tabelle enthält die Bandbreiten der jeweils

angewandten Bewertungsabschläge:

Sicherheit	Bandbreiten
Bargeld	0%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit < 1 Jahr	0% - 3%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 1 bis 5 Jahren	2% - 5%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 5 bis 10 Jahren	2% - 7%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit über 10 Jahren	5% - 13%

**Detaillierte Angaben zum Anlageziel der Teilvermögen, zur Anlagepolitik und zu deren Beschränkungen, zu den zulässigen Anlagetechniken und -instrumenten (insbesondere Derivate sowie deren Umfang) sind im Fondsvertrag, §§ 7 bis 15, enthalten.**

**1.2.6. Risiken bei Anlagen in den Raiffeisen Futura**  
Der Wert der Anlagen kann sowohl steigen als auch fallen, der Anleger kann möglicherweise sogar weniger als seinen Einsatz herausbekommen.

Der Nettoinventarwert sowie der Ertrag der Teilvermögen Raiffeisen Futura Swiss Franc Bond und Raiffeisen Futura Global Bond können je nach der Zinsentwicklung und der Veränderung der Bonität der Anlagen schwanken. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger eine bestimmte Verzinsung erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Der Wert der Anlagen der Teilvermögen Raiffeisen Futura Swiss Stock und Raiffeisen Futura Global Stock richtet sich nach dem jeweiligen Marktwert der Anlagen. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Fondsportefeuille gehaltenen Titel kann der Nettoinventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Sofern ein Teilvermögen in kleine und mittlere Unternehmen investiert, wird darauf hingewiesen, dass diese Unternehmen meist engere Märkte als grosse Unternehmen aufweisen. Namentlich die Liquidität der Aktien von kleineren Unternehmen kann eng begrenzt sein. Dies hat zur Folge, dass das Teilvermögen unter gewissen Umständen eine Position nur mit erheblichen Schwierigkeiten verkaufen kann und dass der Wert des Fondsvermögens grösseren Schwankungen unterliegen kann als bei Aktienfonds die ihre Anlagen

auf grosse Unternehmen ausrichten. Zusätzlich können in Ausnahmefällen an einer Börse kotierte Aktien von kleineren Unternehmen dekotiert oder es kann bei OTC Titeln das Market Making eingestellt werden. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Die Anlagen der A-, M- R1- und VE-Klasse können ganz oder teilweise gegenüber dem Schweizer Franken abgesichert werden. Das bringt ein Währungsrisiko mit sich für Anleger, deren Referenzwährung nicht der Schweizer Franken ist, die also nicht in Schweizer Franken denken.

### 1.2.7. Der Einsatz der Derivate

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Umbrella-Fonds führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Es dürfen sowohl Derivat-Grundformen wie auch exotische Derivate in einem vernachlässigbaren Umfang eingesetzt werden, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelter, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteiisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Neben Credit Default Swaps (CDS) dürfen auch alle anderen Arten von Kreditderivaten (z.B. Total Return Swaps (TRS), Credit Spread Options (CSO), Credit Linked Notes (CLN) erworben werden, mit welchen Kreditrisiken auf Drittparteien, sog. Risikokäufer übertragen werden. Die Risikokäufer werden dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit Kreditderivaten verbundene Risiko erhöht. Der Umbrella-Fonds kann sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben beziehungsweise einem Leerverkauf entsprechen. Dabei darf das Gesamtengagement in Derivaten bis zu 100% des Nettofondsvermögens und mithin das



Gesamtengagement des Umbrella-Fonds bis zu 200% seines Nettofondsvermögens betragen.

### **1.3. Profil des typischen Anlegers**

#### **1.3.1. Raiffeisen Futura Swiss Stock**

Dieses Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.

#### **1.3.2. Raiffeisen Futura Global Stock**

Dieses Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.

#### **1.3.3. Raiffeisen Futura Swiss Franc Bond**

Dieses Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie einen laufenden Ertrag suchen. Die Anleger können zeitweilige Schwankungen des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen und sind nicht auf einen bestimmten Termin hin auf eine Realisierung der Anlage angewiesen.

#### **1.3.4. Raiffeisen Futura Global Bond**

Dieses Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie einen laufenden Ertrag suchen. Die Anleger können zeitweilige Schwankungen des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen und sind nicht auf einen bestimmten Termin hin auf eine Realisierung der Anlage angewiesen.

### **1.4. Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften**

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Die Ertragsausschüttungen der Teilvermögen an in der Schweiz domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die mit separatem Coupon ausgewiesenen Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

Die Ertragsausschüttungen an im Ausland domizilierte Anleger erfolgen ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer, sofern die Erträge des Umbrella-Fonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Umbrella-Fonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bspw. abgeltende Quellensteuer, Europäische Zinsbesteuerung, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

**Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.**

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen haben folgenden Steuerstatus:

### **Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch):**

Dieser Anlagefonds qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

**FATCA:** Die Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als „Registered Deemed-Compliant Foreign Financial Institution“ im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

### **Anlagebeschränkungen aufgrund des deutschen Investmentsteuergesetzes**

Anlagebeschränkungen aufgrund des deutschen Investmentsteuergesetzes, bedeutet, dass ein Teilvermögen – ungeachtet seiner spezifischen Anlagepolitik, seines Anlageziels und seiner Anlagebeschränkungen, die weiterhin in vollem Umfang gelten – entweder

I.) permanent physisch mit mindestens 51 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen investiert ist, um als „Aktienfonds“ gemäss § 2 Absatz 6 des deutschen Investmentsteuergesetzes zu gelten („Aktienfonds“),

II.) oder permanent physisch mit mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen investiert ist, um als „Mischfonds“ gemäss § 2 Absatz 7 des deutschen Investmentsteuergesetzes zu gelten („Mischfonds“).

Als Aktienfonds gemäss § 2 Absatz 6 des deutschen Investmentsteuergesetzes gelten folgende Fonds/Teilvermögen:

- Raiffeisen Futura Swiss Stock
- Raiffeisen Futura Global Stock

## **2. INFORMATIONEN ÜBER DIE FONDSLEITUNG**

### **2.1. Allgemeine Angaben zur Fondsleitung**

Die Fondsleitung ist die Vontobel Fonds Services AG, Zürich. Seit der Gründung im Jahre 1990 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Zürich im Fondsgeschäft tätig.

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt am 31. Dezember 2018 CHF 4 Mio. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und zu 100% einbezahlt.

Die Vontobel Fonds Services AG ist eine hundertprozentige Tochter der Vontobel Holding AG, Zürich.

### **Verwaltungsrat**

Charles Falck, Direktor, Vontobel Asset Management AG, Präsident

Martin Sieg Castagnola, Direktor, Bank Vontobel AG

Enrico Friz, Direktor, Bank Vontobel AG

### **Geschäftsleitung**

Diego Gadiant, Stv. Direktor, Vontobel Fonds Services AG, Vorsitzender

Olivier Schalbetter, Vize-Direktor, Vontobel Fonds Services AG

Daniel Spitzer, Stv. Direktor, Vontobel Fonds Services AG

Die Fondsleitung verwaltete in der Schweiz per 1. Juni 2020 insgesamt 42 kollektive Kapitalanlagen (inkl. Teilvermögen), wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen auf CHF 12'363 Mio. belief.

Die Fondsleitung hat ihren Sitz in Zürich. Die Internet-Adresse der Vontobel Gruppe lautet: [www.vontobel.com](http://www.vontobel.com).

### **2.2. Delegation der Anlageentscheide**

Die Anlageentscheide des Umbrella-Fonds sind an die Vontobel Asset Management AG, Zürich, eine hundertprozentige Tochter der Vontobel Holding AG, delegiert.

Die Vontobel Asset Management AG wurde am 16. Dezember 2014 mit Eintragung ins Handelsregister gegründet. Vontobel Asset Management AG wurde von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA mittels Verfügung vom 20. März 2015 die Bewilligung als Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen gemäss Art. 13 Abs. 2 lit. f des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG) erteilt.

Die Gesellschaft hat das aus der Bank Vontobel AG ausgegliederte Asset Management übernommen und zeichnet sich damit durch ihre Expertise in der Vermögensverwaltung für institutionelle Kunden, der Anlageberatung von ausländischen Anlagefonds, in der Vermögensverwaltung von kollektiven Kapitalanlagen und im internationalen Research aus. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Vontobel Fonds Services AG und der Vontobel Asset Management AG abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

### **2.3. Delegation in Bezug auf die Definition des Nachhaltigkeitsuniversums**

Die Definition des Anlageuniversums in Bezug auf die Nachhaltigkeit und das Öko-Rating wurde an die Inrate

AG delegiert. Die Inrate AG überprüft das Öko-Rating der einzelnen Emittenten nach sozialen und ökologischen Nachhaltigkeitskriterien. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Vontobel Asset Management AG und der Inrate AG abgeschlossener Vertrag.

Dabei werden wirtschaftliche Tätigkeiten entsprechend ihrem Nutzen in Sektoren zusammengefasst und anschliessend in einem mehrstufigen, quantifizierten, klar strukturierten und transparenten Verfahren die überdurchschnittlichen Unternehmungen in jedem Sektoren bestimmt.

#### **2.4. Delegation weiterer Teilaufgaben**

Die Fondsleitung hat im Weiteren Teilaufgaben wie die Berechnung des Nettoinventarwertes, die Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise, die Führung der Buchhaltung, den Betrieb der mit diesen weiteren Teilaufgaben im Zusammenhang stehenden IT Systeme sowie weitere administrative und logistische Aufgaben an die RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, delegiert. Diese ist gleichzeitig als Depotbank eingesetzt und zeichnet sich durch eine langjährige Erfahrung in der Administration von Anlagefonds aus. Zudem sind die Compliance sowie die Überwachung der Einhaltung der kollektivanlagegesetzlichen und fondsspezifischen Anlage- und Restriktionsvorschriften an die Bank Vontobel AG, Zürich, delegiert. Die genaue Ausführung der Delegationsaufträge regelt ein zwischen der Fondsleitung und der Depotbank bzw. der Bank Vontobel AG abgeschlossener Vertrag.

#### **2.5. Advisory**

Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, St. Gallen, wurde für sämtliche Teilvermögen des Umbrella-Fonds als Beraterin ohne Entscheidungsfähigkeit beauftragt. Raiffeisen Schweiz Genossenschaft berät die Fondsleitung bei der Ausgestaltung und Strukturierung der Teilvermögen.

#### **2.6. Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten**

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder

sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Portfolio Manager, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Der Fondsleitung ist es freigestellt, auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei sämtlichen Teilvermögen übt die Fondsleitung die Mitgliedschaftsrechte aktiv aus. Sie wird dabei von Ethos Services SA und von Institutional Shareholder Services Limited (ISS), zwei auf diesen Bereich spezialisierten Unternehmen, bzw. anderer von diesen kontrollierten Unternehmungen mittels Stimmrechtsempfehlungen und sonstiger administrativer Dienstleistungen beraten und unterstützt. Die Grundlagen dafür bilden die von Ethos Services SA und ISS erarbeiteten und von der Fondsleitung übernommenen Grundsätze für die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte. Diese Grundsätze sind mit einer nachhaltigen Anlagepolitik abgestimmt.

Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte umfasst bei diesem Teilvermögen die Ausübung der Stimm- und Wahlrechte (Voting). Voting hat mittel- bis langfristige zum Ziel, Verbesserungen in der Corporate Governance, im Bereich des nachhaltigen Wirtschaftens und der sozialen, ethischen sowie umweltverträglichen Verantwortung etc. der Unternehmen zu erzielen und damit für den Anleger einen Wertzuwachs (Shareholder Value) zu erzielen.

Die genauen Ausführungen der Aufträge regeln die zwischen der Vontobel Fonds Services AG und Ethos Services SA, resp. Institutional Shareholder Services Limited (ISS) abgeschlossenen Verträge.

### **3. INFORMATIONEN ÜBER DIE DEPOTBANK**

Depotbank ist die RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich. RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich wurde von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA als Zweigniederlassung einer ausländischen Bank und eines ausländischen Effekthändlers sowie als Depotbank von kollektiven Kapitalanlagen bewilligt. RBC Investor Services Bank S.A. ist beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (RCS) unter der Nummer B-47192 registriert und wurde 1994 unter dem Namen "First European Transfer Agent" errichtet. Sie hält eine Banklizenz nach dem luxemburgischen Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor, und ist auf Depotbank-, Fondverwaltungs- und damit verbundene Dienstleistungen spezialisiert. RBC Investor Services Bank S.A. ist eine Tochtergesellschaft der Royal Bank Holding Inc.,

Toronto, Kanada, die unter der Kontrolle der Royal Bank of Canada, Toronto, Kanada, steht.

Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

Die Dritt- und Sammelverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Sammelverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als „Participating Foreign Financial Institution (PFFI)“ im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

#### **4. INFORMATIONEN ÜBER DRITTE**

##### **4.1. Zahlstellen**

Zahlstellen sind folgende Banken:

- Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, St. Gallen
- Bank Vontobel AG, Zürich

##### **4.2. Vertriebsträger**

Mit dem Vertrieb des Umbrella-Fonds und der Teilvermögen sind folgende Institute beauftragt worden:

- Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, St. Gallen
- Vontobel Asset Management AG, Zürich

Weitere Vertriebsträger können bestellt werden.

##### **4.3. Prüfgesellschaft**

Prüfgesellschaft ist die Ernst & Young AG, Zürich.

#### **5. WEITERE INFORMATIONEN**

##### **5.1. Nützliche Hinweise**

Informationen, welche für sämtliche Teilvermögen Gültigkeit haben:

Valorenummer:	vgl. Tabelle 1 am Ende des Prospekts
ISIN-Nummer:	vgl. Tabelle 1 am Ende des Prospekts
Kotierung:	keine
Rechnungsjahr:	1. Mai bis 30. April
Laufzeit:	unbeschränkt
Rechnungseinheit:	vgl. Tabelle 1 am Ende des Prospekts
Anteile:	buchmässige Führung
Verwendung der Erträge:	vgl. Tabelle 1 am Ende des Prospekts

#### **5.2. Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen**

Fondsanteile werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten (inklusive 24. Dezember), Neujahr (inklusive 31. Dezember), Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens zur in Tabelle 1 am Ende des Prospekts angegebenen Cut-off Zeit an einem Bankwerktag (Auftragstag, T) bei der Depotbank vorliegen, werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwerts abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftragsstags berechnet.

Der Nettoinventarwert eines Anteils ergibt sich aus dem Verkehrswert des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilvermögens, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Teilvermögens. Er wird auf einen Rappen gerundet.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert, zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist in der Tabelle 1 am Ende des Prospekts ersichtlich.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert. Die Höhe der Rücknahmekommission ist in der Tabelle 1 am Ende des Prospekts ersichtlich. Eine Rücknahmekommission wird nicht belastet.

Beim Wechsel von einem Teilvermögen in ein anderes wird dem Anleger eine Umtauschkommission belastet.

Die Höhe der Umtauschkommission ist in der Tabelle 1 am Ende des Prospekts ersichtlich.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem jeweiligen Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens belastet.

Ausgabe- und Rücknahmepreis werden auf einen Rappen gerundet. Die Zahlung erfolgt jeweils innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem massgebenden Bewertungstag.

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Bei der Ausgabe von Anteilen kann es zur Ausgabe von Fraktionsanteilen kommen. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines Anteilscheines zu verlangen. Sofern ein Anleger bereits verbrieft Anteile besitzt, sind diese spätestens bei einer Rücknahme zurückzugeben. Bei einem Umtausch werden solche verbrieften Anteile dematerialisiert und in Zukunft buchmässig geführt.

Es ist der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gestattet, Zeichnungen zurückzuweisen, sowie gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen zu untersagen oder zu begrenzen.

### **5.3. Vergütungen und Nebenkosten**

#### **5.3.1. Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrages)**

Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschkommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertriebssträgern im In- und Ausland sind in der Tabelle 1 am Ende des Prospekts ersichtlich.

#### **5.3.2. Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen (Auszug aus § 19 des Fondsvertrages)**

Die Verwaltungskommission der Fondsleitung für die Leitung, das Asset Management, den Vertrieb und die Entschädigung der Depotbankaufgaben sind der Tabelle 1 am Ende des Prospekts zu entnehmen. Weiter können folgende Dienstleistungen, welche von Dritten erbracht werden, aus der Verwaltungskommission entschädigt werden:

- Fondsadministration (insbesondere Berechnung der Nettoinventarwerte; Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise; Führung der Buchhaltung);
- Anlageberatung im Bereich der Nachhaltigkeit;
- Beratung bei der Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten;

- Beratung bei der Ausgestaltung und Strukturierung der Teilvermögen (Advisory);
- Betrieb der mit den delegierten Teilaufgaben im Zusammenhang stehenden IT Systeme sowie weitere administrative und logistische Aufgaben;
- Compliance sowie Überwachung der Einhaltung der kollektivanlagegesetzlichen und fondsspezifischen Anlage- und Restriktionsvorschriften;
- Unterstützung bei der Erstellung des Jahres- bzw. Halbjahresberichtes, Wesentlichen Informationen für Anlegerinnen und Anleger (KIID) sowie weiterer für die Anleger bestimmter Publikationen.

Ausserdem werden aus der Verwaltungskommission der Fondsleitung Retrozessionen und Rabatte gemäss Ziff. 5.3.3 des Prospektes bezahlt.

Zusätzlich können den jeweiligen Vermögen der Teilvermögen die weiteren in § 19 des Fondsvertrages aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden. Unter diese Nebenkosten können auch transaktionsgebundene Kosten subsummiert werden, welche im Zusammenhang mit Risikominderungspflichten gemäss Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom 19. Juni 2015 anfallen.

Die effektiv angewandten Sätze sind jeweils im Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 2.50% p.a. betragen. Im Jahresbericht wird der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, angegeben.

#### **5.3.3. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten**

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus für folgende Anteilsklassen bezahlen:

- Anteile der A-Klasse des Teilvermögens Raiffeisen Futura Swiss Stock
- Anteile der A-Klasse des Teilvermögens Raiffeisen Futura Swiss Franc Bond
- Anteile der A-Klasse des Teilvermögens Raiffeisen Futura Global Stock
- Anteile der A-Klasse des Teilvermögens Raiffeisen Futura Global Bond

Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Vertriebstätigkeiten, die darauf abzielen, den Vertrieb von Fondsanteilen zu fördern, wie die Organisation von Road Shows, die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, die Herstellung von Werbematerial, die Schulung von Vertriebsmitarbeitern;
- die Beratungstätigkeit im Zusammenhang mit dem Produkt.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen keine Retrozessionen an Dritte zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit der Anteilsklassen „R1“ und „VE“ in der Schweiz oder von der Schweiz aus.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren bezahlt werden, welche bereits dem Fondsvermögen belastet wurden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters (Raiffeisen Schweiz Genossenschaft);
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);

- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

#### **5.3.4. Total Expense Ratio**

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Fondsvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) ist in der Tabelle 1 am Ende des Prospekts ersichtlich.

#### **5.3.5. Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) und geldwerte Vorteile („soft commissions“)**

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) abgeschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten „soft commissions“ abgeschlossen.

#### **5.3.6. Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen**

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung wesentlich verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet.

#### **5.4. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen**

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds und die Teilvermögen sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter [www.raiffeisen.ch](http://www.raiffeisen.ch) abgerufen werden.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und der Jahres- bzw. Halbjahresbericht können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertriebsträgern kostenlos bezogen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung eines Teilvermögens erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG ([www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch)).

Preisveröffentlichungen erfolgen für sämtliche Teilvermögen für jeden Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von Fondsanteilen getätigt werden, mindestens aber an jedem ersten und dritten Mittwoch im Monat (bzw. dem darauf folgenden Bankwerktag) sowie am letzten Wochentag (Montag – Freitag) des Kalenderjahres, mit dem Zusatz "exklusive Kommissionen" auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG ([www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch)).

### **5.5. Verkaufsrestriktionen**

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

- (a) Für folgende Länder liegt eine Vertriebsbewilligung vor: Schweiz
  
- (b) Anteile dieses Fonds/dieser Teilvermögen dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. Anteile dieses Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen sind weder gemäss dem US Securities Act 1933 noch dem US Investment Company Act 1940 in den Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Sie können den US Personen weder direkt noch indirekt zum Kauf angeboten oder verkauft werden.

US-Personen sind Personen, die durch US-amerikanische Gesetzgebungs- oder Regulierungsgesetze (hauptsächlich den US Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung) als "US-Personen" definiert sind.

### **5.6. Ausführliche Bestimmungen**

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds und zu den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung der Vermögen der Teilvermögen, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

**Tabelle 1**  
(3. April 2020)

Teilvermögen	Anteilsklassen	Valorennummer	ISIN-Nummer	Rechnungseinheit	Anteilsklassenwährung	Max. Ausgabe-/Rücknahme-/Umtauschkommission zulasten der Anleger <sup>1)</sup>	Max. pauschale Verwaltungskommission zulasten des Teilvermögens <sup>2)</sup>	Bewertungstag: Anzahl Bankwerktag ab Zeichnung/Rücknahme	Valutatage: Anzahl Bankwerktag ab Bewertungstag	Delegation der Anlageentscheide	Cut-off Zeit für Zeichnungen und Rücknahmen	Total Expense Ratio (TER) per 31.10.2019
Raiffeisen Futura – Swiss Stock	A <sup>3)</sup>	1198098	CH0011980981	CHF	CHF	3.00%/0.00%/2.00%	1.25%	1	1	Vontobel Asset Management AG	15:45 Uhr Zürich Ortszeit	1.21%
	R1 <sup>4)</sup>	2616352	CH0026163524		CHF		0.875%					n/a
	I <sup>5)</sup>	23666681	CH0236666811		CHF		0.60%					0.60%
	M <sup>6)</sup>	n/a	n/a		n/a		0.60%					n/a
	VE <sup>7)</sup>	n/a	n/a		n/a		0.40%					n/a
Raiffeisen Futura – Swiss Franc Bond	A <sup>3)</sup>	1.198.099	CH0011980999	CHF	CHF	3.00%/0.00%/2.00%	0.75%	1	2	Vontobel Asset Management AG	15:45 Uhr Zürich Ortszeit	0.76%
	R1 <sup>4)</sup>	2.617.348	CH0026173481		CHF		0.625%					0.21%
	I <sup>5)</sup>	23.666.708	CH0236667082		CHF		0.35%					0.35%
	M <sup>6)</sup>	n/a	n/a		n/a		0.35%					n/a
	VE <sup>7)</sup>	53758498	CH0537584986		CHF		0.25%					n/a
Raiffeisen Futura – Global Stock	A <sup>3)</sup>	1198100	CH0011981005	CHF	CHF	3.00%/0.00%/2.00%	1.55%	1	2	Vontobel Asset Management AG	15:45 Uhr Zürich Ortszeit	1.42%
	R1 <sup>4)</sup>	n/a	n/a		n/a		1.025%					n/a
	I <sup>5)</sup>	23666709	CH0236667090		CHF		0.75%					0.71%
	M <sup>6)</sup>	n/a	n/a		n/a		0.75%					n/a
	VE <sup>7)</sup>	n/a	n/a		CHF		0.50%					n/a
Raiffeisen Futura – Global Bond	A <sup>3)</sup>	1198103	CH0011981039	CHF	CHF	3.00%/0.00%/2.00%	0.85%	1	2	Vontobel Asset Management AG	15:45 Uhr Zürich Ortszeit	0.85%
	R1 <sup>4)</sup>	2617440	CH0026174406		CHF		0.675%					0.30%
	I <sup>5)</sup>	23666710	CH0236667108		CHF		0.40%					0.40%
	M <sup>6)</sup>	n/a	n/a		n/a		0.40%					n/a
	VE <sup>7)</sup>	n/a	n/a		CHF		0.30%					n/a

1) Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrags): Ausgabe- und Rücknahmekommissionen zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertriebssträgern im In- und Ausland. Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertriebssträgern im In- und Ausland.

2) Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Teilvermögens (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags): Verwaltungskommission der Fondsleitung für die Leitung, Asset Management, Vertrieb des Teilvermögens und die Entschädigung der Depotbankaufgaben. Zusätzlich können dem Teilvermögen die weiteren in § 19 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

3) Die A-Klasse wendet sich an das gesamte Anlegerpublikum und ist ausschüttend. Die Anlagen der A-Klasse können gegenüber dem Schweizer Franken abgesichert werden.

4) Die R1-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist ausschüttend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der R1-Klasse Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen ähnlichen Vertrag mit einer Gesellschaft eingegangen sind, die unter die konsolidierte Bankenaufsicht über die Vontobel-Gruppe fällt. Die Anlagen der R1-Klasse können gegenüber dem Schweizer Franken abgesichert werden.

5) Die I-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist ausschüttend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der I-Klasse „Qualifizierte Anleger“ gemäss Art. 10 Abs. 3, Abs. 3bis und Abs. 3ter KAG i.V.m Art. 6 und Art. 6a KKV. Soweit Banken und Effektenhändler und andere „Qualifizierte Anleger“ mit vergleichbaren Funktionen Anteile für Rechnung ihres Kunden halten, gelten sie in diesem Zusammenhang nicht als „Qualifizierte Anleger“. Die Anlagen der „I-Klasse“ können gegenüber dem Schweizer Franken abgesichert werden.

6) Die M-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist ausschüttend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der M-Klasse Personen, welche Arbeitnehmer der Raiffeisen Schweiz sowie der ihr angeschlossenen Gruppenunternehmungen oder einer zur Gruppe gehörenden Raiffeisenbank sind. Des Weiteren bezahlen die Fondsleitung und deren Beauftragte für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte.

7) Die VE-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist thesaurierend. Als zugelassene Anleger gelten Kunden, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit der Raiffeisen Schweiz, einer angeschlossenen Gruppenunternehmung oder einer zur Gruppe gehörenden Raiffeisenbank abgeschlossen haben. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte.



## Teil 2: Fondsvertrag

### I. Grundlagen

#### §1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung Raiffeisen Futura besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art "übrige Fonds für traditionelle Anlagen" ("der Umbrella-Fonds") im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. und Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:
  - Raiffeisen Futura Swiss Stock
  - Raiffeisen Futura Swiss Franc Bond
  - Raiffeisen Futura Global Stock
  - Raiffeisen Futura Global Bond
2. Fondsleitung ist die Vontobel Fonds Services AG, Zürich.
3. Depotbank ist die RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich.
4. Vermögensverwalter ist Vontobel Asset Management AG, Zürich.

### II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

#### §2 Der Fondsvertrag

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern<sup>1</sup> einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

#### §3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie

Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.

3. Die Fondsleitung kann die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die für die einwandfreie Ausführung der Aufgabe qualifiziert sind, und stellt die Instruktion sowie Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrages sicher.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter delegiert werden, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen.

Verlangt das ausländische Recht eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den ausländischen Aufsichtsbehörden, so darf die Fondsleitung die Anlageentscheide nur an einen Vermögensverwalter im Ausland delegieren, wenn eine solche Vereinbarung zwischen der FINMA und den für die betreffenden Anlageentscheide relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht.

Die Anlageentscheide dürfen weder an die Depotbank noch an andere Unternehmen delegiert werden, deren Interessen mit denen der Fondsleitung oder der Anleger kollidieren können.

Für Handlungen der Beauftragten haftet die Fondsleitung wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 26) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 25 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf

<sup>1</sup> Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und

Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter

Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

#### §4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf die Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen und Anlagefonds voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Sammelverwahrer:

- a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
- b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
- c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
- d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Sammelverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung der Nettoinventarwerte und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrages verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

#### §5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt.

Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.

2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.
4. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
5. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen.
6. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen (oder einer Anteilsklasse) erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
7. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:

- a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
- b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.

8. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:

- a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
- b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
- c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

#### §6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen, und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 26.

3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.

4. Die Teilvermögen Raiffeisen Futura Swiss Stock, Raiffeisen Futura Swiss Franc Bond, Raiffeisen Futura Global Stock, Raiffeisen Futura Global Bond sind in folgende Anteilsklassen unterteilt:

- Die A-Klasse wendet sich an das gesamte Anlegerpublikum und ist ausschüttend. Die Anlagen der A-Klasse können gegenüber dem Schweizer Franken abgesichert werden.
- Die R1-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist ausschüttend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der R1-Klasse Anleger, welche einen Vermögensverwaltungsvertrag, einen Beratungsvertrag, einen Kooperationsvertrag oder einen ähnlichen Vertrag mit einer Gesellschaft eingegangen sind, die unter die konsolidierte Bankenaufsicht über die Vontobel-Gruppe fällt. Die Anlagen der R1-Klasse können gegenüber dem Schweizer Franken abgesichert werden.
- Die I-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist ausschüttend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der I-Klasse „Qualifizierte Anleger“ gemäss des Art. 10 Abs. 3, Abs. 3bis und Abs. 3ter KAG i.V.m Art. 6 und Art. 6a KKV. Soweit Banken und Effekthändler und andere „Qualifizierte Anleger“ mit vergleichbaren Funktionen Anteile für Rechnung ihres Kunden halten, gelten sie in diesem Zusammenhang nicht als "Qualifizierte Anleger". Die Anlagen der „I-Klasse“ können gegenüber dem Schweizer Franken abgesichert werden.
- Die M-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist ausschüttend. Als zugelassene Anleger gelten in Verbindung mit der M-Klasse Personen, welche Arbeitnehmer der Raiffeisen Schweiz sowie der ihr angeschlossenen Gruppenunternehmungen oder einer zur Gruppe gehörenden Raiffeisenbank sind. Des Weiteren bezahlen die Fondsleitung und deren Beauftragte für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur

Entschädigung der Vertriebsstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte.

- Die VE-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist thesaurierend. Als zugelassene Anleger gelten Kunden, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen ähnlichen schriftlichen Vertrag mit Raiffeisen Schweiz, einer angeschlossenen Gruppenunternehmung oder einer zur Gruppe gehörenden Raiffeisenbank abgeschlossen haben. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebsstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte.

Die Beurteilung, ob die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind, obliegt der Fondsleitung bzw. der Depotbank.

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.
6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse dieses Umbrella-Fonds oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 8 der betreffenden Anteile vornehmen.

### III. Richtlinien der Anlagepolitik

#### A Anlagegrundsätze

##### §7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der

Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankarbeitstagen wieder herzustellen.

## §8 Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.

a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verkündete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelter, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelter, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. g einzubeziehen.

b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zugrundeliegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelter, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

c) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, strukturierte Produkte gemäss Bst. c, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelter, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

d) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

Die Fondsleitung darf dabei höchstens 30% des Fondsvermögens in Anteile von Zielfonds anlegen, die nicht den massgebenden Richtlinien der Europäischen Union entsprechen (OGAW), aber diesen oder schweizerischen Effektenfonds nach Art. 53 KAG gleichwertig sind.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Ziff. 5 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

e) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelter, dem Publikum

offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.

- f) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist;
- g) Andere als die vorstehend in Bst. a bis f genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapieren sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

2. Das Anlageziel aller Teilvermögen besteht in der Erzielung eines langfristigen Vermögenszuwachses, der unter Berücksichtigung der Kriterien der Nachhaltigkeit erreicht werden soll.

Unter Nachhaltigkeit wird die Umsetzung der Grundsätze für eine umweltverträgliche und nachhaltige Entwicklung verstanden. Eine Entwicklung kann dann als nachhaltig gelten, wenn sie den gegenwärtigen Bedarf zu decken vermag, ohne gleichzeitig späteren Generationen die Möglichkeit zur Deckung ihres Bedarfes zu verbauen (Definition gemäss Brundland-Kommission 1987, Rio-Weltgipfel 1992 und lokale Agenda 21 der Vereinten Nationen). Eine Unternehmung gilt dann als nachhaltig, wenn ihre Prozesse und Produkte bzw. Dienstleistungen kontinuierlich im Hinblick auf eine nachhaltigere Wirtschaftsweise optimiert werden und sie ein im Branchenvergleich hohes Niveau aufweisen. Ausgeschlossen werden Anlagen in Unternehmungen, welche der Waffen- oder der Atomindustrie zugehörig sind oder die menschenrechtsverletzende Aktivitäten unterhalten. Da die Einhaltung dieser Nachhaltigkeitskriterien einen umfassenden Abklärungsprozess voraussetzt, wird der Vermögensverwalter von spezialisierten Ratingagenturen unterstützt.

3. Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens Raiffeisen Futura Swiss Stock

- a) Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen

Vermögenszuwachs durch Anlagen in Aktien von Schweizer Unternehmen, die den vorstehenden Nachhaltigkeitskriterien entsprechen, zu erzielen.

- b) Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in Beteiligungswertpapiere und –rechte von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben und den vorstehenden Nachhaltigkeitskriterien entsprechen, in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen, in Derivate auf die erwähnten Beteiligungswertpapiere und –rechte, in auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte auf die vorstehenden Anlagen und in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation und der Kriterien der Nachhaltigkeit investiert die Fondsleitung nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 90% des Vermögens des Teilvermögens in:

- ba) Beteiligungswertpapiere und –rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben und den vorstehenden Nachhaltigkeitskriterien entsprechen;
- bb) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
- bc) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die Anlagen gemäss Bst. ba) sowie auf Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen;
- bd) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die Anlagen gemäss Bst. ba) – bc).

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. bb), Derivate gemäss Bst. bc) vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. bd) vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens 90% des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. ba) vorstehend investiert sind.

- c) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. e), nach Abzug der flüssigen Mittel,

höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:

- ca) Beteiligungswertpapiere und –rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die bezüglich Sitz, wirtschaftlicher Aktivität oder Nachhaltigkeitskriterien den in Bst. ba) genannten Anforderungen nicht genügen;
- cb) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
- cc) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die Anlagen gemäss Bst. ca) – cc) sowie auf Finanzindizes (einschliesslich Volatilitätsindizes), Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen.
- cd) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Bst. bb) genannten Anforderungen nicht genügen.
- d) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- da) andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.

4. Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens Raiffeisen Futura Swiss Franc Bond

- a) Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Vermögenszuwachs durch Anlagen in auf Schweizer Franken lautende Obligationen von Emittenten weltweit, die den vorstehenden Nachhaltigkeitskriterien entsprechen, zu erzielen.
- b) Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in auf Schweizer Franken lautende Obligationen von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit, die den vorstehenden Nachhaltigkeitskriterien entsprechen, in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen, in Derivate auf die erwähnten Obligationen, in auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte auf die vorstehenden Anlagen und in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation und der Kriterien der Nachhaltigkeit investiert die Fondsleitung nach

Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 70% des Vermögens des Teilvermögens in:

- ba) auf CHF lautende Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und –rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit, die den vorstehenden Nachhaltigkeitskriterien entsprechen;
- bb) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
- bc) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die Anlagen gemäss Bst. ba) sowie auf Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen;
- bd) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die Anlagen gemäss Bst. ba) – bc).

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. bb), Derivate gemäss Bst. bc) vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. bd) vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens 70% des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. ba) vorstehend investiert sind.

c) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. d), nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 30% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:

- ca) Forderungswertpapiere und –rechte von in- und ausländischen Emittenten, die bezüglich Währung oder Nachhaltigkeitskriterien den in Bst. ba) genannten Anforderungen nicht genügen;
- cb) auf frei konvertierbare Währungen lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen von Emittenten weltweit;
- cc) Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und –rechte von Unternehmen weltweit;
- cd) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
- ce) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die Anlagen gemäss Bst. ca) – cd) sowie auf Finanzindizes (einschliesslich Volatilitätsindizes), Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen.

cf) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Bst. bb) genannten Anforderungen nicht genügen.

d) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:

da) andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.

#### 5. Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens Raiffeisen Futura Global Stock

a) Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Vermögenszuwachs durch Anlagen in Aktien von Unternehmen weltweit, die den vorstehenden Nachhaltigkeitskriterien entsprechen, zu erzielen.

b) Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in Beteiligungswertpapiere und –rechte von Unternehmen weltweit, die den vorstehenden Nachhaltigkeitskriterien entsprechen, in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen, in Derivate auf die erwähnten Beteiligungswertpapiere und –rechte, in auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte auf die vorstehenden Anlagen und in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation und der Kriterien der Nachhaltigkeit investiert die Fondsleitung nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 90% des Vermögens des Teilvermögens in:

ba) Beteiligungswertpapiere und –rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit, die den vorstehenden Nachhaltigkeitskriterien entsprechen;

bb) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;

bc) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die Anlagen gemäss Bst. ba) sowie auf Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen;

bd) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich

Zertifikate von Emittenten weltweit auf die Anlagen gemäss Bst. ba) – bc).

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. bb), Derivate gemäss Bst. bc) vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. bd) vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens 90% des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. ba) vorstehend investiert sind.

c) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. e), nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:

ca) Beteiligungswertpapiere und –rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die bezüglich Nachhaltigkeitskriterien den in Bst. ba) genannten Anforderungen nicht genügen;

cb) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;

cc) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die Anlagen gemäss Bst. ca) – cc) sowie auf Finanzindizes (einschliesslich Volatilitätsindizes), Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen.

cd) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Bst. bb) genannten Anforderungen nicht genügen.

d) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:

da) andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.

#### 6. Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens Raiffeisen Futura Global Bond

a) Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, einen langfristigen Vermögenszuwachs durch Anlagen in Obligationen von Schuldern weltweit, die den vorstehenden Nachhaltigkeitskriterien entsprechen, zu erzielen.

b) Dieses Teilvermögen investiert in erster Linie in auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit, die den vorstehenden Nachhaltigkeitskriterien entsprechen, in Anteile anderer kollektiver



Kapitalanlagen, die ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen, in Derivate auf die erwähnten Obligationen, in auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte auf die vorstehenden Anlagen und in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation und der Kriterien der Nachhaltigkeit investiert die Fondsleitung nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens 90% des Vermögens des Teilvermögens in:

- ba) auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und –rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit, die den vorgenannten Nachhaltigkeitskriterien entsprechen;
- bb) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens oder Teilen davon anlegen;
- bc) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die Anlagen gemäss Bst. ba sowie auf Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen;
- bd) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die Anlagen gemäss Bst. ba) – bc).

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. bb) vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. bd) vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens 90% des Vermögens des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. ba) vorstehend investiert sind.

- c) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. d), nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 10% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
  - ca) Forderungswertpapiere und –rechte von in- und ausländischen Emittenten, die bezüglich Nachhaltigkeitskriterien den in Bst. ca) genannten Anforderungen nicht genügen;
  - cb) auf frei konvertierbare Währungen lautenden Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen von Emittenten weltweit;
  - cc) Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und –rechte von Unternehmen weltweit;

cd) auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;

ce) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die Anlagen gemäss Bst. ca) – cc) sowie auf Finanzindizes (einschliesslich Volatilitätsindizes), Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen;

cf) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Bst. bb) genannten Anforderungen nicht genügen.

d) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:

da) andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.

- 7. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung wesentlich verbunden ist.

#### §9 Flüssige Mittel

- 1. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

#### B Anlagetechniken und -instrumente

##### §10 Effektenleihe

- 1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.
- 2. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen ("Principal-Geschäft") oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung ("Agent-Geschäft") oder in direkter Stellvertretung ("Finder-Geschäft") einem Borger zur Verfügung zu stellen.
- 3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Borgern und

Vermittlern, wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.

4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger oder der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankarbeitstag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.
5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger oder Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zugunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 100% des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten betragen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
6. Der Borger oder Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
7. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
8. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.

#### §11 Pensionsgeschäft

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

#### §12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Prospekt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Umbrella-Fonds führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag als Anlagen zulässig sein.
2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilvermögens darf 100% seines Nettovermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettovermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme im Umfang von höchstens 10% seines Nettovermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des entsprechenden Teilvermögens insgesamt bis zu 210% seines Nettovermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.
3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren

Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.

4.

- a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate ("Netting"), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
- b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a), die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
- c) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannten Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des Anlagefonds führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des Anlagefonds weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.
- d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder

zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b) bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.

- e) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und –rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.
- f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.

5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.

6.

- a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
- b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von

diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

- d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.

8. Der Prospekt enthält weitere Angaben:

- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
- zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil des Umbrella-Fonds;
- zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
- zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung);
- zu den Kreditderivaten;
- zur Sicherheitenstrategie.

#### §13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 10 gilt nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen für höchstens 10% seines Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

#### §14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 25% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

### C Anlagebeschränkungen

#### §15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
  - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
  - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
  - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.

2. Gesellschaften, die aufgrund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.

3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
  - a) Für das Teilvermögen Raiffeisen Futura Swiss Stock darf die Fondsleitung in Erweiterung der vorstehenden Regelung Effekten desselben Emittenten bis zu 125% von dessen prozentualen Gewichtung im Swiss Performance Index (nachfolgend "SPI®") erwerben, sofern diese erweiterte prozentuale Gewichtung im SPI® 10% übersteigt. Die Begrenzung, dass der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, 60% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen darf, entfällt. Dadurch kann eine Konzentration des Fondsvermögens auf einige wenige, im SPI® enthaltenen Titel entstehen, was zu einem Gesamtrisiko des Fonds führen kann, das über dem Risiko des SPI® (Marktrisiko) liegt.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.
 

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 nachfolgend.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 nachfolgend.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 10% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.
 

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
 

Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind: OECD-Staaten, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD), Internationale Finanz-Corporation (IFC), Interamerikanische Entwicklungsbank (IADB), Asiatische Entwicklungsbank (ADB), Afrikanische Entwicklungsbank (AfDB), Europäische

Investitionsbank (EIB), Sozialer Entwicklungsfonds des Europarates, Nordische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD).

#### **IV. Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen**

##### **§16 Berechnung der Nettoinventarwerte**

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt:  
  
Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Markttrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für

Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.

6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der entsprechenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf eine Rappen gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstaussgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstaussgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Beträge bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
  - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
  - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen, sofern (i) solche Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen beziehungsweise Thesaurierungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung beziehungsweise Thesaurierung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
  - c) bei der Nettoinventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionsätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;

d) bei der Nettoinventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.

5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 4 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.

#### §17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und die Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.

2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen werden. Eine Rücknahmekommission wird nicht erhoben.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.

4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:

a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;

b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;

c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;

#### V. Vergütungen und Nebenkosten

##### §18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebssträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 3% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt und den wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger ersichtlich.

2. Bei der Rücknahme von Anteilen wird dem Anleger keine Rücknahmekommission belastet

3. Beim Wechsel von einem Teilvermögen in ein anderes kann dem Anleger eine Umtauschkommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebssträger im In- und Ausland von höchstens 2% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zur Zeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt und den wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger ersichtlich.

##### §19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Verwaltungskommission der Fondsleitung für die Leitung, das Asset Management, das Advisory, den Vertrieb und die Entschädigung der Depotbankaufgaben, bzw. für die Entschädigung für das Nachhaltigkeitsrating und eine allfällige Stimmrechtsausübung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission), beträgt:

Raiffeisen Futura Swiss Stock	
A-Klasse:	höchstens 1.25% p.a.
R1-Klasse:	höchstens 0.875% p.a.
I-Klasse:	höchstens 0.60% p.a.
M-Klasse:	höchstens 0.60% p.a.

VE-Klasse:	höchstens 0.40% p.a.
Raiffeisen Futura Global Stock	
A-Klasse:	höchstens 1.55 % p.a
R1-Klasse:	höchstens 1.025% p.a
I-Klasse:	höchstens 0.75% p.a
M-Klasse:	höchstens 0.75% p.a.
VE-Klasse:	höchstens 0.50% p.a.
Raiffeisen Futura Swiss Franc Bond	
A-Klasse:	höchstens 0.75% p.a
R1-Klasse:	höchstens 0.625% p.a
I-Klasse:	höchstens 0.35% p.a
M-Klasse:	höchstens 0.35% p.a.
VE-Klasse:	höchstens 0.25% p.a.
Raiffeisen Futura Global Bond	
A-Klasse:	höchstens 0.85% p.a
R1-Klasse:	höchstens 0.675% p.a
I-Klasse:	höchstens 0.40% p.a
M-Klasse:	höchstens 0.40% p.a.
VE-Klasse:	höchstens 0.30% p.a.

Die Entschädigung der Depotbank für die Ausübung ihrer Aufgaben geht zu Lasten der Fondsleitung.

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission inklusive Depotbankkommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:

- a) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Auflösung, oder Vereinigung des Umbrella-Fonds;
- b) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
- c) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds;
- d) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigung des Umbrella-Fonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds und seiner Anleger;
- e) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Umbrella-Fonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem

Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;

- f) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds;
  - g) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
  - h) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
  - i) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Umbrella-Fonds;
  - j) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
3. Zusätzlich tragen die Teilvermögen sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens der Teilvermögen erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben). Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.
4. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen bezahlen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Umbrella-Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, gewähren.
5. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist ("verbundene Zielfonds"), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Umbrella-Fonds belasten.
6. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten



höchstens 2.50% p.a. betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten anzugeben.

7. Vergütungen dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, dem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

## VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

### §20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit der einzelnen Teilvermögen ist der Schweizer Franken (CHF).
2. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Mai bis zum 30. April.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

### §21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die Standesregeln der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

## VII. Verwendung des Erfolges

1. Der Nettoertrag der Anteile der Teilvermögen wird jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der entsprechenden Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.

Die Fondsleitung kann bei ausschüttenden Anteilsklassen zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

Bis zu 30% des Nettoertrages eines Teilvermögens bzw. einer Anteilsklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine

Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder der Anteilskasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens oder der Anteilskasse beträgt, und
- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder der Anteilskasse weniger als 1 CHF beträgt.

2. Der Nettoertrag der thesaurierenden Anteilsklassen wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Vermögen der entsprechenden Teilvermögen zur Wiederanlage hinzugefügt. Die Fondsleitung kann auch Zwischentheseaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.
3. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

## VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

### §23

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte elektronische Medium. Der Wechsel eines Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert für jedes Teilvermögen die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" aller Anteilsklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG

(www.swissfunddata.ch). Die Preise sind mindestens zweimal im Monat zu publizieren. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.

4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebssträgern kostenlos bezogen werden.

## IX. Umstrukturierung und Auflösung

### §24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
  - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
  - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
  - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
    - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken,
    - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten,
    - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die

Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen,

- die Rücknahmebedingungen,
  - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
- d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
  - e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des § 19 Ziff. 2 lit. a).

3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung

und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.

7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfungsgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

#### **§25 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung**

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages mit einer einmonatigen Kündigungsfrist herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

#### **X. Änderung des Fondsvertrages**

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die

Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten entsprechenden Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

#### **XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

##### **§ 27**

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 3. April 2020 in Kraft und ersetzt denjenigen vom 1. Februar 2019.
4. Bei der Genehmigung des Fondsvertrages prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a–g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.
5. Dieser Fondsvertrag wurde von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA am 31. März 2020 genehmigt.

Die Fondsleitung:  
Vontobel Fonds Services AG, Zürich

Die Depotbank:  
RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette,  
Zweigniederlassung Zürich